

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tartu Ringkonnakohus — Auslegung der Art. 26 und 27 und der Anhänge IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. L 165, S. 1) — Berechnung der für die amtlichen Kontrollen der Milcherzeugung erhobenen Gebühren — Erhebung von Gebühren, die den nach dieser Verordnung anwendbaren Mindestbeträgen entsprechen, aber die Kosten überschreiten, die von den Behörden, die für die amtlichen Kontrollen zuständig sind, tatsächlich getragen wurden

Tenor

Art. 27 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ist dahin gehend auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat auch dann, wenn die Kosten, die von den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Untersuchungen und Hygienekontrollen getragen werden, niedriger als die in Anhang IV Abschnitt B dieser Verordnung vorgesehenen Mindestbeträge sind, die für die Anwendung von Art. 27 Abs. 6 der Verordnung aufgestellten Voraussetzungen aber nicht erfüllt sind, gestattet, Gebühren in Höhe dieser Mindestbeträge zu erheben, ohne auf nationaler Ebene eine Durchführungsmaßnahme erlassen zu müssen.

(¹) Abl. C 63 vom 13.3.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Juli 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Puglia — Italien) — Azienda Agro-Zootecnica Franchini Sarl, Eolica di Altamura Srl/Regione Puglia

(Rechtssache C-2/10) (¹)

(Umwelt — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Besondere Schutzgebiete, die zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören — Richtlinien 2009/28/EG und 2001/77/EG — Erneuerbare Energiequellen — Nationale Regelung — Verbot der Errichtung von nicht zur Eigennutzung bestimmten Windenergieanlagen — Keine Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts)

(2011/C 269/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale per la Puglia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Azienda Agro-Zootecnica Franchini Sarl, Eolica di Altamura Srl

Beklagte: Regione Puglia

Gegenstand

Ersuchen um Vorabentscheidung — Tribunale Amministrativo Regionale per la Puglia — Auslegung der Richtlinien 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (Abl. L 283, S. 33), 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (Abl. L 140, S. 16), 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 103, S. 1) und 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206, S. 7) — Nationale und regionale Regelung, nach der Vorhaben zur Errichtung von nicht zur Eigennutzung bestimmten Windenergieanlagen in besonderen Schutzgebieten (BSG) und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), die Teil des ökologischen Netzes „NATURA 2000“ sind, ausnahmslos verboten sind — Fehlerhaftes Unterlassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Tenor

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt und die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung nicht entgegenstehen, die die Errichtung nicht zur Eigennutzung bestimmter Windenergieanlagen in zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehörenden Gebieten ohne vorherige Prüfung der ökologischen Auswirkungen des Projekts auf das spezifisch betroffene Gebiet verbietet, sofern die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind.

(¹) Abl. C 63 vom 13.3.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Juli 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Bureau national interprofessionnel du Cognac

(Verbundene Rechtssachen C-4/10 und C-27/10) (¹)

(Verordnung (EG) Nr. 110/2008 — Geografische Angaben für Spirituosen — Zeitliche Anwendbarkeit — Marke, die eine geografische Angabe enthält — Verwendung, die zu einem Tatbestand führt, der die geografische Angabe beeinträchtigen kann — Ablehnung der Eintragung oder Löschung einer solchen Marke — Unmittelbare Anwendbarkeit einer Verordnung)

(2011/C 269/13)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus